

## **Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7143-378 „Pfaffenmahl (Basaltkegel)“:**

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Naturdenkmalen im Westerwaldkreis vom 1. September 1986 (RVO-7143-19860901T120000) .....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Standort, Schutzzweck und Kennzeichnung der Naturdenkmale .....	2
§ 3 Sicherstellung des Schutzzweckes .....	3
§ 4 Ausnahmen .....	3
§ 5 Ausnahmegenehmigung.....	3
§ 6 Anzeigepflichten.....	4
§ 7 Duldungspflicht.....	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Veröffentlichungscan .....	6

---

# **Rechtsverordnung über die Festsetzung von Naturdenkmälern im Westerwaldkreis vom 1. September 1986 (RVO-7143-19860901T120000)**

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Felsformationen werden zu Naturdenkmälern bestimmt.

## **§ 2 Standort, Schutzzweck und Kennzeichnung der Naturdenkmale**

(1)

1. „Pfaffenmahl“ in Nisterau,

a) Standort:

Gemarkung Nisterau, Flur 5, Flurstück Nr. 60

b) Schutzzweck:

Erhaltung eines markanten Basaltkegels aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

2. „Seitenstein“ im Gemeindewald südöstlich von Hellenhahn-Schellenberg

a) Standort:

Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg, Flur 33, Flurstück Nr. 22  
(Unterabteilung 7c)

b) Schutzzweck:

Erhaltung einer Basaltblockaufschichtung von ca. 0,4 ha aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(2) Mitgeschützt ist jeweils ein Sicherheitsbereich von 40 m von der Unterkante der Felsformationen,

(3) Die Naturdenkmale werden durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift, „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet

### **§ 3 Sicherstellung des Schutzzweckes**

- (1) Die Beseitigung der Felsformationen ist verboten.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde auch in dem genannten Sicherheitsbereich von 40 m (gemessen vom Fuß der jeweiligen Felsformation) folgende Handlungen verboten:
  1. Teile der Felsformationen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. das Verändern oder Beschädigen der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Sprengen oder Bohren;
  3. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  4. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder sonstigen Materialien, Abstellen von Autowracks oder das sonstige Verunreinigungen der Naturdenkmale;
  5. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  6. das Beschädigen oder Beseitigen des vorhandenen Pflanzenbestandes;
  7. das Errichten von Einfriedungen aller Art;
  8. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen, das Zelten oder Lagern sowie das Anlegen von Feuerstellen;
  9. das Besteigen oder Beklettern der Felsformationen;
  10. Das Sammeln von Gesteinsproben oder Versteinerungen.

### **§ 4 Ausnahmen**

§3 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege oder Erhaltung der Naturdenkmale dienen.
2. Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Flächen im bisherigen Umfang und der Seitherigen Nutzungsweise, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur auf entsprechenden schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Anzeigepflichten**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den Naturdenkmalen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Änderung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohen - der Schäden getroffen werden mußten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

## **§ 7 Duldungspflicht**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Naturdenkmale haben auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Naturdenkmale erforderlich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Felsformation beseitigt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde auch in dem genannten Sicherheitsbereich von 40 m (gemessen vom der jeweiligen Felsformation) entgegen.
  1. §3 Abs. 2 Nr. 1 Teile der, Felsformationen beseitigt, beschädigt oder zerstört;
  2. §3 Abs. 2 Nr., 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Sprengen oder Bohren verändert oder beschädigt;
  3. §3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  4. §3 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Schutt oder sonstige Materialien ablagert, Autowracks abstellt oder die Naturdenkmale sonst verunreinigt;
  5. §3 Abs. 2 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  6. §3 Abs. 2 Nr. 6 den vorhandenen Pflanzenbestand beschädigt oder beseitigt;
  7. §3 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet;
  8. §3 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, zeltet oder lagert, sowie Feuerstellen anlegt;
  9. §3 Abs. 2 Nr. 9 die Felsformationen besteigt oder beklettert;
  10. §3 Abs. 2 Nr. 10 Gesteinsproben oder Versteinerungen sammelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000DM geahndet werden.

- (5) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Westerwälder Zeitung in Kraft.

5430 Montabaur, den 1. September 1986

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Weinert, Landrat

# Veröffentlichungsscan

WWZ Nr. 210, Donnerstag 11. September 1986

## Rechtsverordnung über die Festsetzung von Naturdenkmälern im Westerwaldkreis vom 1. September 1986

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Felsformationen werden zu Naturdenkmälern bestimmt.

### § 2

Standort, Schutzzweck und Kennzeichnung der Naturdenkmale

(1)

1. „Pfaffenmahl“ in Nisterau.
    - a) Standort:  
Gemarkung Nisterau, Flur 5, Flurstück Nr. 60
    - b) Schutzzweck:  
Erhaltung eines markanten Basaltkegels aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.
  2. „Seitenstein“ im Gemeindewald südöstlich von Hellenhahn-Schellenberg.
    - a) Standort:  
Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg, Flur 33, Flurstück Nr. 22 (Unterabteilung 7c)
    - b) Schutzzweck:  
Erhaltung einer Basaltblockaufschichtung von ca. 0,4 ha aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit.
- (2) Mitgeschützt ist jeweils ein Sicherheitsbereich von 40 m von der Unterkante der Felsformationen.
- (3) Die Naturdenkmale werden durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift, „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

### § 3

#### Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Die Beseitigung der Felsformationen ist verboten.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde auch in dem genannten Sicherheitsbereich von 40 m (gemessen vom Fuß der jeweiligen Felsformation) folgende Handlungen verboten:
  1. Teile der Felsformationen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. das Verändern oder Beschädigen der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Sprengen oder Bohren;
  3. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  4. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder sonstigen Materialien, Abstellen von Autowracks oder das sonstige Verunreinigen der Naturdenkmale;
  5. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  6. das Beschädigen oder Beseitigen des vorhandenen Pflanzenbestandes;
  7. das Errichten von Einfriedungen aller Art;
  8. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen, das Zelten oder Lagern sowie das Anlegen von Feuerstellen;
  9. das Besteigen oder Beklettern der Felsformationen;
  10. Das Sammeln von Gesteinsproben oder Versteinerungen.

#### § 4

##### Ausnahmen

§ 3 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege oder Erhaltung der Naturdenkmale dienen.
2. Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Flächen im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

#### § 5

##### Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur auf entsprechenden schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

#### § 6

##### Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an den Naturdenkmalen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Änderung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohen - der Schäden getroffen werden mußten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Naturdenkmale haben auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Naturdenkmale erforderlich sind.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Felsformation beseitigt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde auch in dem genannten Sicherheitsbereich von 40 m (gemessen vom Fuß der jeweiligen Felsformation) entgegen
  1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Teile der Felsformationen beseitigt, beschädigt oder zerstört;
  2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Sprengen oder Bohren verändert oder beschädigt;
  3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Schutt oder sonstige Materialien ablagert, Autowracks abstellt oder die Naturdenkmale sonst unreinigt;
  5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
  6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 den vorhandenen Pflanzenbestand beschädigt oder beseitigt;
  7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet;
  8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, zeitet oder lagert, sowie Feuerstellen anlegt;
  9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 die Felsformationen besteigt oder beklettert;
  10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Gesteinsproben oder Versteinerungen sammelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

